

Stand 02/2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietanlagen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil der Angebote und Verträge für Mietanlagen der EnviroChemie GmbH. Darüber hinaus gelten ebenso die allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

I. Eigentum und Rechteabtretung

Die Anlage bleibt Eigentum der EnviroChemie. Dem Mieter wird sie ausschließlich zum Zweck der fachgerechten, vertraglich vereinbarten Nutzung überlassen. Ein Abtreten von Rechten an Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch EnviroChemie gestattet. Dem Untermieter müssen diese Allgemeinen Mietbedingungen offengelegt und dieselben Pflichten auferlegt werden, die dem Mieter mit diesen AGB sowie mit dem Mietvertrag auferlegt wurden. Ansprüche des Mieters durch eine zulässige oder unzulässige Überlassung gegen Dritte tritt der Mieter an die EnviroChemie hiermit erfüllungshalber ab. Der Mieter hat bei Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten ein diesem bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden stets zu vertreten. Bei unberechtigter Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Mieter für sämtliche hieraus entstehenden Schäden, soweit er nur die unberechtigte Gebrauchsüberlassung zu vertreten hat.

II. Liefergegenstand

Für den Umfang und die detaillierten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes ist die schriftliche Auftragsbestätigung der EnviroChemie maßgebend. Die EnviroChemie behält sich vor, vom Angebotstext bzw. mitgeltenden technischen Beschreibungen abweichende Anlagen zu liefern, die in ihrer technischen Funktion vergleichbar sind. Ein Anspruch auf die Lieferung neuer Anlagen besteht nicht. Sofern nicht anders vereinbart, besteht die Leistung der EnviroChemie in der Bereitstellung/Abholung der Mietanlage bis zum /ab dem Werktor sowie der Montage/Demontage und Inbetriebnahme der Mietanlage. Der Mieter hat sowohl für den innerbetrieblichen Transport der Mietanlage, einen sachgerechten Aufstellungsort der Anlage, die Versorgung mit Medien und Betriebsstoffen am sowie die Reststoffentsorgung vom Aufstellungsort, den fachgerechten Betrieb sowie etwaige Betriebsgenehmigungen zu sorgen. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Entleerung der Mietanlage durch den Mieter. Die Endreinigung und Überprüfung auf Beschädigungen erfolgt durch EnviroChemie am Aufstellungsort der Anlage und ist im Mietzins enthalten.

Die Einhaltung spezieller Ablaufwerte und Leistungsdaten ist nicht Gegenstand des Mietvertrages.

III. Übergabe

Die Anlage wird in gereinigtem und geprüfem Zustand an den Mieter übergeben. Gefahrenübergang und Mietbeginn finden – wenn nicht anders vertraglich vereinbart – nach Montage der Anlage statt. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Prüfung durch EnviroChemie. Werden Benutzungsschäden festgestellt, wird EnviroChemie den Kunden darüber informieren und Reparaturen zu Lasten des Vertragspartners durchführen oder eine entsprechende Wertminderung in Anrechnung bringen.

IV. Inbetriebnahme und Schulung

Die Anlage wird durch EnviroChemie für den Mieter in betriebsbereiten Zustand versetzt. Im Anschluss der Inbetriebsetzung erfolgt eine Einweisung des für den Anlagenbetrieb vorgesehenen Personals des Mieters. Nach Abschluss der Inbetriebnahme und der Schulung des betreibenden Personals obliegt der Anlagenbetrieb vollständig dem Mieter.

V. Nutzung

Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt der Betrieb der Anlage ausschließlich in der Gefahr des Mieters. Die Verwendung des Mietgegenstandes durch den Mieter hat stets so zu erfolgen, dass keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, die Umwelt sowie für Schäden am Mietgegenstand oder am Eigentum Dritter besteht. Gesetzliche und behördliche Vorschriften und Bestimmungen, sowie die für den Mietgegenstand maßgebliche Betriebs- und Gebrauchsanleitung sind einzuhalten. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von uns zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör verwenden.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen oder zuzulassen, sowie Kennzeichnungen, die durch uns angebracht wurden, zu entfernen bzw. diese unkenntlich zu machen.

Ein beschädigter Mietgegenstand, der den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entspricht, bzw. wenn von dem Betrieb des Mietgegenstandes eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Dritten besteht bzw. die Umwelt ausgeht, darf grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.

VI. Schäden, Reparaturen und Verschleißteile

Für Verschleißteile liefert EnviroChemie -fachgerechte Bedienung vorausgesetzt - kostenlos Ersatz.

Der Mieter ist dazu verpflichtet, uns unverzüglich in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, der Ursache und des Umfangs des Schadens zu benachrichtigen, falls sich während der Mietzeit ein Mangel des Mietgegenstandes zeigt, der Mietgegenstand beschädigt wird oder verloren geht oder eine Maßnahme zum Schutz des Mietgegenstandes gegen eine unvorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Sache anmaßt (insbesondere Beschlagnahme, Pfändung) oder sich die äußeren oder inneren Betriebsverhältnisse ändern (bspw. externe Einflüsse wie Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Aufstellort, etc. und interne Einflüsse wie Wassertemperatur, Durchflussmenge, etc.). Der Mieter ist verpflichtet, den Schutz des Mietgegenstandes auf eigene Kosten umgehend sicherzustellen. Der Mieter hat den uns entstehenden Schaden in den vorgenannten Fällen zu ersetzen.

Eine etwaige Schadensbeseitigung am Mietgegenstand erfolgt ausschließlich durch Nachbesserung/Nachlieferung nach Wahl von EnviroChemie.

VII. Besichtigungs- und Untersuchungsrecht der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, uns zeitnah in Textform Auskunft über den Standort des Mietgegenstandes zu erteilen. Das gilt bei jeder Änderung des Standortes. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Ankündigung selbst oder durch einen Beauftragten zu besichtigen bzw. zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, uns bzw. unserem Beauftragten die Untersuchung in jeder Hinsicht zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Mieter hat EnviroChemie nach Absprache Zugang zur Anlage sowie die notwendige Unterstützung für die Besichtigung zu gewähren.

VIII. Wasserchemikalien und Laboranalysen

Wasserchemikalien und Laboranalysen werden nach den im Mietvertrag vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet.

IBC sind Leihgebinde und können kostenlos abgeholt werden. Für nicht zurückgegebene IBC werden die Kosten in Rechnung gestellt.



IX. Zahlungen

Die vereinbarten Mietzahlungen und Zahlungen für weitere Leistungen, wie zum Beispiel für den Transport, Wasserchemikalien und Laboranalysen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig, sofern keine abweichenden Vertragsbedingungen getroffen wurden. Das gilt auch für die Lieferung von Betriebsstoffen oder Laboranalysen.

X. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden am Mietgegenstand sowie Verlust des Mietgegenstandes. Ausgenommen von der Haftung ist die Abnutzung des Mietgegenstandes bei gebrauchsgerechter Nutzung.

XI. Haftung EnviroChemie

EnviroChemie haftet nur für Schäden aufgrund von durch EnviroChemie schuldhaft verursachten Mängeln am Mietgegenstand. Die Haftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Nutzung oder ungeeigneter Betriebsmittel, die ohne unser Verschulden entstehen.

Zur Absicherung von Schäden haben wir eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für schuldhaft verursachte Schäden haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung und bis zu folgenden Höchstbeträgen:

Pauschal 2,5 Mio. Euro für Personenschäden/2,5 Mio. Euro für Sachschäden. Die Haftung für Folgeschäden wie entgangener Gewinn und Produktionsausfall etc. unabhängig vom Haftungsgrund ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftung für nicht durch unsere Haftpflichtversicherung abgedeckte Schäden ist auf den Wert von zwei Monatsmieten begrenzt.

XII. Patentansprüche Dritter – Geistiges Eigentum

Die Pläne, Anweisungen, Patente sowie das gesamte Know-how und alle sonstigen zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden. Hierzu gehört auch das vorliegende Angebot.

Insbesondere darf der Auftraggeber die Unterlagen, die er von uns erhalten hat, nicht für die Anfertigung oder Beschaffung ähnlicher Lieferungen oder von Ersatzteilen verwenden.

XIII. Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von uns und dem Mieter nicht vorhersehbaren, beeinflussbaren und nach Vertragsschluss auftretenden Umstände, einschließlich, aber nicht ausschließlich Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung.

Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die vertraglich vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Darmstadt.

XV. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Allgemeinen Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt.